



Abteilung 6

An alle
ErhalterInnen von institutionellen Kinderbildungs-
und -betreuungseinrichtungen und an alle
ArbeitgeberInnen von Tagesmüttern/-vätern sowie

an alle Leitungen institutioneller Kinderbildungs-
und -betreuungseinrichtungen sowie an alle selbstständig
tätigen Tagesmütter/-väter

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

Bearb.: Mag. Franz Schober
Tel.: +43 (316) 877-5499
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-278754/2015-51

Graz, am 20.03.2019

Ggst.: Änderungen durch die Novellen des Stmk. Kinderbildungs-
und -betreuungsgesetzes (StKBBG) und des
Stmk. Kinderbetreuungsförderungsgesetzes (StKBFG)

Sehr geehrte Erhalterin/Sehr geehrter Erhalter!
Sehr geehrte Leiterin! Sehr geehrter Leiter!

Auf Grund des Beschlusses des Landtages Steiermark vom 11. Dezember 2018 ist die neue **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 rückwirkend mit 1. September 2018 in Kraft getreten (LGBL. Nr. 109/2018)**. Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Novellen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (StKBBG) und des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes (StKBFG) hat der Landtag Steiermark am 12. März 2019 beschlossen, sie sind großteils mit 15. März 2019 in Kraft getreten (LGBL. Nr. 19/2019 und LGBL. Nr. 20/2019).

Dadurch ergeben sich folgende wichtige Änderungen:

1. Pädagogische Grundlagendokumente

Änderung des § 4 Abs. 1 Z 2 und § 5 Abs. 7 StKBBG

Elementare Bildungseinrichtungen, also Bildungseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt, und Tagesmütter/Tagesväter, wenn besuchspflichtige Kinder ausschließlich von ihnen betreut werden, haben alle pädagogischen Grundlagendokumente der Vereinbarung anzuwenden.

Das sind derzeit folgende:

- der „bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan“,
- der „Werte- und Orientierungsleitfaden“,
- der „Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“,
- das „Modul für Fünfjährige“ sowie
- der „Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“.

Dazu kommen sonstige Dokumente, die im Laufe der Vereinbarungsperiode erarbeitet werden und vom Bund im Einvernehmen mit den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

Welche Einrichtungsart (institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder Tagesmutter/Tagesvater) für welche Altersgruppe von Kindern welche pädagogischen Grundlagendokumente anzuwenden hat, wird durch die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die pädagogischen Grundlagendokumente für Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl. Nr. 22/2019, geregelt.

Die Gesetzestexte, die Verordnung über die pädagogischen Grundlagendokumente und die pädagogischen Grundlagendokumente sind auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung www.kinderbetreuung.steiermark.at unter „Gesetze, Legistik, Aufsicht“ zu finden.

2. Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit einer Verhüllung des Hauptes verbunden ist

Änderung des § 4 Abs. 2, § 30 Abs. 5 und 6 und § 52 Abs. 2 und 5 StKBBG

In allen Kinderbetreuungseinrichtungen, also auch bei Tagesmüttern/Tagesvätern, gilt für Kinder bis zum Schuleintritt ein Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit einer Verhüllung des Hauptes verbunden ist. Das Verbot gilt auch für schulpflichtige Kinder bis zum tatsächlichen Schuleintritt.

Verweigern die Eltern die diesbezügliche Zusammenarbeit und kommt es zur Verletzung des „Verhüllungsverbot“, hat die Leiterin/der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) ein entsprechendes Gespräch zu führen, bei dem der pädagogische Aspekt im Vordergrund stehen soll. Fachlich entsprechend kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung können als sachverständige Organe gemäß § 40 StKBBG bei den Gesprächen vor Ort in der Einrichtung beigezogen werden. Bleiben diese Maßnahmen erfolglos, hat die Erhalterin/der Erhalter der Einrichtung die Eltern schriftlich zu mahnen und über die Folgen eines weiteren Verstoßes aufzuklären. Bei weiterer Erfolglosigkeit hat die Erhalterin/der Erhalter Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten und der Landesregierung darüber zu berichten.

Da das „Verhüllungsverbot“ gemäß § 4 Abs. 2 StKBBG auch für Kinder bis zum Schuleintritt gilt, die bei Tagesmüttern/Tagesvätern betreut werden und Tagesmütter/Tagesväter jedenfalls den Werte- und Orientierungsleitfaden anzuwenden haben, wird die Tagesmutter/der Tagesvater bei einem Verstoß zunächst selbst mit den Eltern ein klärendes Gespräch führen. Für die weitere Vorgehensweise bei anhaltenden Verstößen sieht § 30 Abs. 6 StKBBG vor, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber der Tagesmutter/des Tagesvaters die Aufgaben der Leiterin/des Leiters und der Erhalterin/des Erhalters der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß Abs. 5 zu erfüllen hat. Daher sind auch hier die Eltern zu einem verpflichtenden Gespräch einzuladen, in weiterer Folge schriftlich zu mahnen und in letzter Konsequenz bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Landesregierung über die Anzeigeerstattung zu berichten. In den seltenen Fällen, in denen Kinder von selbständigen Tagesmüttern/Tagesvätern betreut werden, haben die Tagesmütter/Tagesväter selbst diese Aufgaben zu übernehmen.

Als Strafhöhe für den Verstoß gegen das Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, wird eine Verwaltungsstrafe bis zu 110 Euro vorgesehen.

3. Pflichtjahr-Beitragsersatz auch für Kinder aus anderen Bundesländern

Änderung des § 6a Abs. 1 Z 3 StKBFG

Um den beitragsfreien Besuch im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr auch bei bundesländerübergreifendem Besuch gewährleisten zu können, gibt es nun eine einheitliche Vorgehensweise für das gesamte Bundesgebiet. Die Verpflichtung einen halbtags kostenlosen Besuch anzubieten, trifft jenes Bundesland, in dem die Besuchspflicht erfüllt wird. Deshalb wurden die Bestimmungen für die Gewährung des Pflichtjahr-Beitragsersatzes geändert.

Bisher konnte der Pflichtjahr-Beitragsersatz nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Steiermark gewährt werden oder wenn sich der Arbeitsplatz eines Elternteiles (Erziehungsberechtigten) in der Steiermark befindet.

Neu ist, dass ab dem Kinderbetreuungsjahr 2018/19 (also mit Beginn des laufenden Kinderbetreuungsjahres) der Pflichtjahr-Beitragsersatz auch für Kinder gewährt wird, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Steiermark haben. Unerheblich ist dabei, wo sich der Arbeitsplatz der Eltern befindet.

Diese Kinder sind über KIN-WEB der Abteilung 6 zu melden. Bei der Dateneingabe ist der Text anzuklicken „*Die Ermittlung des Einkommens ist nicht möglich oder (noch) nicht erforderlich.*“

Für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr darf für ein Betreuungsausmaß von mindestens 30 Wochenstunden kein Kostenbeitrag für den Besuch eingehoben werden. Allfällige seit September 2018 eingehobene Beiträge für den Halbtagsbesuch sind daher den Eltern zurückzuzahlen.

Für Kinder aus anderen Bundesländern, die ganztags betreut werden, gelten die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes unverändert. Demnach kann für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in anderen Bundesländern haben, weiterhin nur dann ein Sozialstaffel-Beitragsersatz gewährt werden, wenn sich der Arbeitsplatz eines Elternteiles (Erziehungsberechtigten) in der Steiermark befindet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Franz Schober
(elektronisch gefertigt)